

Vorwurfsgericht Neustadt an der
Wutach

Nr.: SK 107117. NW

Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In der Vorwurfsrechtsbehörde
der Kreisstadt Sigmaringen und Eugen Götz,
Layherstraße 3, 67435 Neustadt
an der Wutach

- Klage -

Prozessbericht Nr. 02: Rechtsanwälte
Günther & Gubat, Rosenthaler Straße 12a,
67433 Neustadt an der Wutach

gegen

die Stadt Neustadt an der Wutach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hohenzollernstraße 1, 67433 Neustadt an der
Wutach

- Beklagte -

hat das Vorwurfsgericht Neustadt an
der Wutach, Kammer 5, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom
13.04.2017 durch
den Vorsitzenden Richter am Vorwurfs-
gericht Dr. Schwerdt,
den Richter am Vorwurfsgericht Bauer,

die Richter Berger sowie
die ehrenamtlichen Richter Schröder
und Kaufmann Vogt
für Recht erachtet:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klage bringt die Kosten des
Vorbrangs als Gesamtschuldeten.
3. Das WfL ist wegen der Kosten
vorsichtig vollstrechbar. Die Klage
darf die Vollstreckung durch Sicher-
heitsleistung v. H.v. 110% des auf-
grund des Urteils vollstreckbaren
Betrag abwenden, wenn nicht die
Forderung vor der Vollstreckung Sicher-
heit v. H.v. 110% des jährlich zu voll-
streckenden Betrags lastet.

Rechtsmittelbenutzung: Antrag auf Zulassung
der Beschwerde, vgl. §§ 124 I, 124a IV, V
VwGO.

Tatbericht

Die Kläger werden sich gegen eine Nutzungsuntersagung für einen auf ihrem Grundstück errichteten Zufahrt als Hofanlage zur LfF.

Die Kläger sind Erbherrin und Miteigentümer des aneinander grgenden Grundstücks in der Gemeinde Afferberg, Flur I, Flurstück-Nummern 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundfläche liegt ca. 100m östlich des festgesetzten Ortsrandfehlfliegengrundstücks des Stadtteils Neustadt-Afferberg. Östlich des k-lägerischen Grundstücks mündet ein Fußweg von der Langhauserstraße im Süden aus kommend auf die LfF im Norden (vgl. Maßreg. K1).

Das über die Langhauserstraße erschlossene Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3311 RTB ist einem gewerblichen Wohnhaus bebaut. Das westlich davon angrrende Grundstück (Flurstück-Nummer 3312) unter den Klägern zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Im Oktober 2008 errichteten die Kläger die vorliegend beschriebene Zufahrt, die das Grundstück mit der Flurstück-

Nummer 1312 von Norden mit der Landesstraße L77 verbunden. Dieses Grundstück kann auch über eine schmale Zufahrt von der Landesstraße im Süden aus über das Grundstück mit der Flurstück-Nummer 1311 befahren werden. Die Nordgrenzabschüttung Zufahrt 118 mit einem Schotterbelag verdeckt und weist eine Breite von ca. 4 bis 7 m auf, wobei nach der Zufahrt zum Eigentor ein Mündungsweich hin verbreitert. Im Abstand von 8,80m zur Straße wird die Zufahrt durch eine Hofbarriellage abgeschlossen.

westlich

Rund 500m vom kleineren Grundstück entfernt und ebenfalls im Bereich des Bebauungsplans u. Dörferichtung verfügt das Grundstück des Herrn Klick über eine Zufahrt zur L77 mit einer Breite von 4-6 m.

*-allerdings

Innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze i.S.d. §12 XII LStG-

Ms. Schubert vom 28.01.2009 wieder den alten Landesstraßen Straße und Voheler Speyer die Klepe erstmals auf das Erstehen einer strafrechtlichen Sonderverfügungserlaubnis und forderte sie zu Verstellung rechtzeitiger Zulassung auf.

Mr Schreiber vom 10.06.2009 schloss
nich die Rechtmäßigkeit der Aufstellungen
des Landesbetriebs an und batte den
Klägerin uB, dass die Zeफलता infolge des
Fehlens einer Kraftfahrtberechtigten Sonder-
nutzungserlaubnis auch aus bauordnungs-
licher Sicht rechtswidrig sei.

Mr Schreiber vom 20.08.2013 wiederholte die Rechtmäßigkeit der Vorfahrt

Mr Schreiber vom 05.12.2015 kündigte
die Rechtmäßigkeit der Klägerin den bauordnungs-
rechtlichen Efer als eine Nutzungsuntersagung
an und gab Ihnen Gelegenheit zur
Stellungnahme.

* (Ziffen 1)

Zurstellung?

Am 28.12.2015 erließ die Rechtmäßigkeit
der Nutzungsuntersagung bauordnungsrechtliche
Zeफलता zu L77 und forderte die
Klägerin zugleich auf, durch geeignete
bauliche Maßnahmen sicherzustellen,
dass die Zeफलता bauordnunglich weiter
nutzt werden kann (Ziffen 2).

Gegen die Vorfahrt legten die Kläger
am 08.01.2016 Widerprotest ein.

Durch Widerprotestbeschluß vom

Begründung?

16.12.2016 wies der Stadtbauratsschluss den Widerspruch zurück. D.h. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids weist die Klagebelehrung „unabsehbar eines Hauchs nach Zugang“ vor. Ferner „zulässiger oder illegitimer Nutzen so viele Maschinen hergestellt werden, dass alle Gebotshorben einer Aufstellung erhalten können.“

Am 20.01.2017 haben die Kläger Klage erhaben.

Die Kläger führen aus, die Nutzungsvertragseröffnung sei ihrer Meinung nach ordnungsgemäß behandelt worden, da der Bescheid - unabhängig von - an die Kläger als Eigentümer gewisshaftlich adressiert war und auch mit einer einzigen Verfügung an beide Kläger zugestellt wurde. Ferner rügen sie die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde.

Beobachter halten die Verfügung auch für mehrstöckig rechtswidrig; ein Verstoß gegen § 41 I 1 i.V.m. § 43 I 1 LMBG liegt wohl vor, da die Errichtung einer Sondernutzserlaubnis mehr erforderlich sei; jedenfalls steht es an der mehrstöckigen Regelheit

* per Postantrittsbescheinigung

der Zufahrt.

Schlechtlich sei die Verfolgung einerseits
Gefahren ergegen, da sie die hoch-
gradigen wirtschaftlichen Interessen weit
wiederum beeinträchtigt, was Rücksicht auf
das Nach-Vorgehen gegen Herrn Fleck
einer NAB offensichtlicher Weise der-
Neben und da lange Zeitablauf seit
der Errichtung der Zufahrt ein schütz-
endes Vorrecht aufgebaut habe.

Die Klage beansprucht,

die Nutzungsuntersagung der Schleife
vom 23.12.2015 - 12: 00774115 -
in das Gerichts des Landgerichts-
beschluss des Strafrechtsausschusses
der Stadt Neustadt an der Wein-
straße vom 16.12.2016 - 12: Sekt
0008 / 2016 - aufzuheben.

Die Schleife beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Die Schleife bringt vor, die Klage
sei bereits rechtschob und darf zuzu-
lässtig.

Ferner wird Eingeladen die gene-
schäftliche Bekanntgabe durch Ober-

gebe eines einzigen Schriftbuchs an beide Elternsther döllt und zulässig, da beide Klager den Beschuldigt ganz offensichtlich zu Nutzen genommen hätten, sei du etwas Fehls jedenfalls gehabt.

Gegenstand verordnungsrechtliche Erschaffung ist nach § 41 III 1 LfBvG ebenfalls eine unzulässige Erziehung mit anderem Regelungsgesetz ist.

In unbefolger Wirkung folgt die Erziehungspflicht nach § 43 I 1 + Vm. § 41 I 1 LfBvG sowohl aus § 12 V als auch § 12 VI LfBvG.

Schafftlich ist eine Maßnahme wohl zu lassen, da eine Gefährdung der stärker Strafverfolgsbedürftigen nicht ausgeschlossen werden kann.

Entscheidungsgrund
Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. 1. Der Verordnungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet; die Strafverabsiedlenden Normen des LfBvG und der LBauO sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Was hat § 88 VwGO damit
zu tun?

2. Die Klage ist nach § 42 I Abs. 1 VwGO
als Aufzugsklage stellbar (vgl.
§ 88 VwGO). Die Nutzungsuntersagung

wurde für die Klage einer bekräftigten
Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S.1 VwfG der,
dessen Aufhebung nie beabsichtigt.

Er wurde auch durch Bekanntgabe
wirksam i.S.d. § 43 I 1 VwfG. Dabei
erfolgte die Bekanntgabe vor dem Weg
formeller Zustellung gegen Postanzeig-
lungskunde nach § 41 E VwfG i.V.m.
§ 3 VwZG.

Zwar fehlt es zunächst an einer
im formellen Sinne hinreichenden
„Übergabe“ der Verfügung an beide
Kläger i.S.d. § 3 I VwZG. Dennoch wird
hier nur eine Ausübung an beide
Kläger geschäftlich adressiert über-
geben wird, folgt aus dem Begriff
der „Übergabe“ gerade, dass – auch
bei Ehrenwort – eine eigentlich
Ausübung an jeden Adressaten er-
zielen erfolgen (und zugesetzt) werden
muss, sodass in der Folge von jedem
Adressaten Aktenanteile an der Verfe-
gung begründet werden kann.

Jedoch wurde dieser Zustellungsfall
nach § 8 VwZG durch beschleierten
Zugang bei beiden Klägern mit Kennt-
nisnahme von der Verfügung soweit

etwas knapp

Streit Einhalbs gelöst.

3. Die Wege sind nach § 42 II VwGO illegitimit, da man doch die Vorfahrt möglichstens an den Reihen aus Nr. 12 I, 14 I oder 3 II GG, jedoch falls als Adresse eines beliebigen Versandpunkts (o.ö.) doch möglichstens an Nr. 2 I GG versteht sind.

4. Das Vorverfahren nach den §§ 63 ff. VwGO wurde erfolglos durchgeführt.

5. Schadensfonds RT die Klage auch wohl vorbereitet.

Nach § 74 I 1 VwGO muss die Abfehlungswege innerhalb eines Monats nach Erteilung des Widerstreitbescheids erledigt werden.

Zwar wurde der Widerstreitbescheid bis bereits als Übergabeerschöpfen 1. S. d. § 4 I Abs. 1 VwZG am 16.12. 2016 zur Post gegeben, sodass er nach der Dre-Tage-Frist von der § 4 II 2 VwZG als am 19.12. 2016 erfüllt galt.

Nach § 57 II VwGO, § 222 I 200, §§ 187 I, 188 E Abs. 1 OGB Würz. Wenach wir Aufzug des 20.12.2016 die Frist begonnen und wäre wir

Holz auf den 15.01.2017 geordnet;
die Klage erhoben ihre Klage und es
wurde am 20.01.2017 (vgl. JG 20 I, 81 I
VwGO).

Jedoch beginnen wir die Klagefortsetzung aufgrund der unschönen Rechtsberatung beiletzug am Widerspruchsbeschluss nach § 58 I VwGO gar nicht weiter zu laufen. Diesbezüglich weicht die Belehrung unverdächtig der nach § 58 I VwGO ausgebildeten „erwähnenden Form“ vom Wortlaut des maßgebenden § 74 I 1 VwGO ab: Während das Gericht von „einem Menschen nach Anstellung“ spricht, heißt es in der Belehrung unverdächtig „einem Menschen nach Zugang“. Dadurch bringt die Belehrung § 74 I 1 VwGO nicht hinreichend Rechnung, wonach Widerprotestbeschluß von nun weg zu untersetzen ist; zudem handelt es sich bei der Anstellung nach dem VWG um eine besondere Form der Überstellung vor Beschieden.

Vorher erörtert die fehle Bezeichnung dem Schwerpunkt von nun wegen zu untersetzen und; die Klagebelehrung?

Daneben weicht § 82 IV VwGO abweichend von der Belehrung auf und verbietet, dass der Klage neben Anlagen so viele Abschriften beigegeben werden, dass alle Beteiligten eine Aufstellung

§ 82 VwGO?

erhalten können".

Au die Klage der Käufers des § 74 I 1 VWG brachte folglich die Ausdehnung des § 58 II VWG von einem Jahr.

II. Auf Klageinstanz liegt mit Straßgerichtsurteil 1. L. d. § 173 S. 1 VWG j.v.m. gg 53,60 ZPO ein Fall da zu einer subjektiven Klagewürdigkeit entsprechend § 411 VWG vor.

III. Die Klage ist unbegründet. Die aufgetretene Verfolgung ist rechtlosig und verletzt die Klage daher nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 II 1 VWG). Dies gilt sowohl hinsichtlich Ziffer 1 als auch Ziffer 2 der Verfugung.

1. Die mit Ziffer 1 verfügte Nutzungsuntersagung rüttet sich auf § 81 S. 1 Nr. 2 L BauO als bauliche Einrichtungsgesetz.

2. Die Untersagung ergibt und formell rechtlosig.

a) Insbesondere war die Stadtbauverwaltung als Bauaufsichtsbehörde i. S. d. § 58 I 1 Nr. 3 L BauO nach

§60 LBauO zum Erlass der Unterser-
zung sachlich zuständig.

Dann steht Welt entgegen, dass §41
~~VIII~~ 1 LftrG eine Genehmigung
zur Errichtung einer Nutzungsvertragsung
für die Stromabnahmehöhe vorstellt.

Dann §31 S.1 LBauO und §41 ~~VIII~~ 1
LftrG sind weiterhin anwendbar.

Dies folgt aus einer aus dem Weit-
laut der LBauO, wonach an diversen
Stellen - etwa auch im §31 S.1 LBauO
selbst - davon die Rede ist, dass
"Verstoß gegen baurechtliche oder sonst-
ige öffentlich-rechtliche Vorschriften"
dem Prüfungserfolg der Bauaufsichts-
behörden unterfehlt.

Auch den Vorschriften des LftrG kann
noch kein einschränkender Grundatz
entnehmen, wonach etwa der Ver-
stoß gegen Stromrecht abweichen
könne in der Zuständigkeit der
Stromabnahmehöhe steht.

Die Zuständigkeit der Stadtwerbung
als Bauaufsichtsbehörde folgt hier
auch aus dem Teles des §31 S.1
LBauO. Dem ist geht die zu über-
bündende Gefahr gerade von der
Errichtung und Nutzung einer bau-

fest verankert

lücken aufgefüllt i.d.d. § 2 I L BauO, nämlich der Zufahrt, aus, sodass gerade neben § 41 III 1 L BauO hier eine besondere Sache zwischen Gefahrlage und behördlichen Eingriffen nach Maßgabe der L BauO besteht.

b) Auch ausserdem ergibt die Verfügung vorbeherrschendes und formfehlerfrei; insbesondere werden die Klagen durch Schreiben vom 05.12.2015 i.d.d. § 22 I VwFG angeholt.

3. Fazit ergibt die Untersagung auch mehrfach rechtsgültig.

Verstoßen handelt Anlagen gegen bauaufsichtliche oder sonstige offiziell-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Nutzung, die Einbaubehaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 81 S.1 Abs. 2 die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nichts auf andere Weise rechtsgültig zuvorher klargestellt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind hier hinsichtlich der Nutzungsuntersagung für die Zufahrt deutlich erfüllt bzw. gewahrt.

a) Sowohl die Zulass als auch die Toranlage stellen bauliche Anlagen i.S.d. § 2 I BauO dar; sie sind gewaltsweise mit dem Erdboden verbunden und werden aus Bauprodukten hergestellt bzw. fallen in Gestalt der Zulass jedoch nicht unter die Maßnahmefrist des § 2 I Nr. 1 BauO.

b) Zum Etagenverstoß gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften vor.

Erstens andererseits schreibt ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht nach § 20 I BauO mehr an, als, dass die Zulass als wahr-öffentliche Verkehrsförderung (§ 62 I Nr. 11 BGB j. BauO) als auch die Toranlage als Einrichtung (§ 62 I Nr. 6 BGB a BauO) genehmigungspflichtige Vorhaben der Baulen. Auch ausserdem ist die Zulass bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

c) Jedoch verstoßt die Zulass gegen zeitige öffentlich-rechtliche Vorschriften in Gestalt von § 41 I 1 J.V.u. § 43 I 1 LfzG. Da die nach diesen Vorschriften erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis fehlt, ist die Zulass sowohl kraftbarer-

Wertung (fremde Erlegelbst).

Die Nutzung des Zufalls stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 43 I 1 und 2 LPlwG dar.

a) Zum einen stellt die Nutzung des Klages eine solche i. S. d. § 43 I 2 LPlwG dar.

b) Darüber hinaus wurde hier auch gerade zu einer Landes- oder Kreisstraße aufenthaltsweise zur Erschließung der unterliegenden Grundstücke bestimmten Teile des Ortsdurchgangs erreicht (vgl. § 43 I 1 LPlwG).

Bei dem LTT handelt es sich um eine Landesstraße.

Ferner kann die Anzahl der beobachteten Verläufe Frage, auf welchen Bereich der Ortsdurchgangs es hier abgeschieden ankommt, dahingestellt bleiben. Denn sowohl nach dem unbewohnten Ortsdurchgangsbegriff des § 12 VI LPlwG als auch nach dem unbewohnten des § 12 VII LPlwG befindet sich das Grundstück des Klager jeweils außerhalb des Ortsdurchgangs des Nachbarorts

formell?

Affaberg.

Ein unbestreitbarer Widerspruch folgt dies aus § 12 II LfBGB, wonach eine Oberschreitungsfalte der Teil einer Landstrasse ist, der innerhalb der geschlossenen Oblaslage liegt und auch die Erschließung des aufliegenden Grundstücke oder der unelastischen Verlängerung des Ortsverkehrsnetzes dienst.

Das Grundstück der Weges liegt in diesem Falle außerhalb einer geschlossenen Oblaslage, denn das Ende der nächsten zusammenhängenden Bebauung ist ca. 400m in westlicher Richtung entfernt. Nach dem Entwurf kann es dementsprechend gerade keine (unverdeckte) Erschließungsfunktion zu, sodass er nicht die Oberschreitungsfalzgrenze verschobt.

Ein formelles Widerspruch stellt Wagen § 12 III LfBGB auf die Fortsetzung der Oberschreitungsfalzgrenze ab Diese formell festgestellte Grenze befindet sich hier ca. 100m in westlicher Richtung von den Klängen des Grundstück aufwärts auf Höhe des Flankenturmpfz.

mit

d) auch können auf andere Weise
welt rechtswirksame Zeichnungen hergestellt
werden.

Außerdem bei Mönchs-Lenz. Bereitgus-
tigungen kommt es hier dabei nicht
entscheidend auf die unbefolgte
Sicherheitswidrigkeit (d.h. illegalität)
an. Denn während Mönchs-Gesetzen
regelmäßig auf die Zerstörung bedeu-
tender Sachwerte abzielen (vgl. Nr. 14
I GG), reagieren bayerische Nutzungsver-
sagen mit einer deutlich geringeren
Eingriffserlaubnis.

Vor diesem Hintergrund ergibt es hier
auf Tatbestandsseite bereits, dass
die Tatbestandswidrigkeit bzw. offe-
nbarlich nach Maßgabe des LkrG
erlaubtwidrig ist. Diese Tatbestandswidrigkeit folgt hier
aus folgender Gründen:

Zum einen ist der Tatbestand des LkrG
ausdrücklich, dass Täftelei zu
Landstraßen (außerhalb der Ortsver-
kehrsgruppe) die absolute Abschreckung
bleiben sollen. Dies folgt unfehlbar
aus den von solchen Täfelten
ausgeladenen Gefahren sowohl für die
Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Kraft-
verkehrs als auch Leib und Leben
anderer Verkehrsteilnehmer vor-ent-
wickelt.

dem Gewicht wegen langsamem Ein-
und Abfließen auf die Zufahrt
Für die Klage kommt sodann erheb-
rend hinzu, dass das LfStG für die Er-
bteilung einer entsprechenden Sonderab-
mietnutzung - anders als § 70 I
LBauO für die Errichtung eines Baugruben-
ausgangs - Erinnerung gewünscht, welche
hier weder eingetragen noch Klage auf
Nicht berücksichtigt einer Grabenverschrei-
bung reduziert ist.

Rechtsnachweis? (V)

c) Als Ergebnis von Grundstück und
Erfäßt sind die Klage jedenfalls
zurückgestellt nach § 54 LBauO bzw.
allgemeinen ordnungstechnischen
Grundstücken und weiter baulicher
Adressaten der Verfügung.

f) Die Untersagungsverfügung ergibt
sodann auch einseraufhebt.

§ 31 S.1 LBauO gewünscht der Bau-
aufzeichnerische Erinnerung, welche
gesetzlich ausschließlich der Grenzen
des § 114 S.1 KWG lediglich auf
Erinnerungsfällen zu überprüfen
ist. Solche Erinnerungen werden unter
keinem Gesichtspunkt vor.

Dabei reduziert sich der Prüfung

umfang wie unten surgen, als bei Vorliege der betriebsbedürftigen Voraussetzungen des § 81 S. 1 L BauO - d.h. formelle Etagenlücke und keine erdenetz Erbbaurechtshöhe (s.o.) - von einem sog. urbaulichen Erressen des Geschrebers auszuhalten ist, wo nach nur im begründeten Maßnahmenfall vor der Rechtsfolge in Gestalt der Nutzungsbeschränkung abgeschert werden kann.

Wieder abweichende besondere Umstände des Einzelfalls sind indes wahl gegeben.

a) Zum einen ist mit der Klage nicht zufrieden auf die Zufahrt zu einer neuen Grundstücksbenutzung angewiesen.

Zu Abseits der Zufahrtswmöglichkeit von Seiten des die Langhausstr. berührt kein besonders gestalteter parkähnliches Bedürfnis für eine "zweite" Zufahrt im Norden über die LTF, welches durch Versagung unvermeidbar erscheinen dürfte.

b) Zum zweiten steht sich der Vergleich mit der Zufahrt des Herrn Flöck aufgrund unterschiedlicher

urbaulich

Vortrag der Kläger?

(✓)

betrieblicher Grünbaumbau von vorhersehn. Dem Herrn Fleck liegt mit seinem Grundstück sowohl nach § 12 VI als auch VII LStGB insbesondere der Orthodrosselfeldweg, sodass mangels vergleichbarer Sachlage auch vor dem Hintergrund des Willkürverbots nach Art. 3 IGG keine Referenz, die Rechtfertigung bedarfsohne Ungleichbehandlung von "unvergleichlich Gleichem" vorliegt; da zufolge Herrn Flecks ist bereits wechselseitiger Abschluss bedarfsohne.

cc) Schäfertal liegt auch kein Fall der Verzögerung aufgezogene Laufzeit vor (entsprechend § 242 BGB). Wangenlech reß Errichtung im Oktober 2008 mindestens bereits mehr als acht Jahre verstrichen und, fehlt es jedenfalls an den für eine Verzögerung erforderlichen Umstands- und Vertrauensmomenten.

Insbesondere wurde die fehlende Sonderbaulizenzen von der Behörden freiheztig und wiedeholt gegenüber den Neigern schriftlich gezeigt. Schutzwidriges Vertrauen könnte so zu einem Zeitpunkt entstehen.

aus denselben Gründen §§ 8 und die
Ziffer 2 der Verteilung, die Aufforderung
zu Sicherstellung, dass die Zeitschrift
beabsichtigt wird mehr gewünscht zu-
werden kann, rechtswidrig.

Als Einschlagsgrundlage kommt
auch diesbezüglich wieder § 81
LStO
S.1 Abs.2 VwGO als „Merk“ zur
Nutzungserlaubnis in Betracht. Jeder-
falls verzog sich die Aufforderung
zurück auf die allgemeine han-
delsrechtliche Generalklausel
des § 59 I 1 Abs. 2 LStO zu Recht.

Daneben genügt die Aufforderung auch
den Verhältnisstafordernissen des § 35
I VwFG. Hierzu genügt bereits, dass
-wie weiter oben- das Ziel der Maßnahme
hervorhebt konkrete und eindeutige
Bestrebungen, während die Wahl
zwischen geeigneten Maßnahmen den
Klagen als Voraussetzung des Ressells
werden kann.

IV. Die Korrekturabschließung ergibt
sich aus §§ 154 I, 155 S.1 und 2 VwGO

Die Abschließung über die vorläufige
Vollbrechbarkeit folgt aus § 155 I.

g 163 I, II VAGO s.v.u. g 708 Nr. 11
Ms. 2, 711 S. 1 und S. 2, 709 S. 2 ZFG

Unterschriften der Richter Dr. Schlesder

Braun

Berger

15. Bande

Eine bis auf kleinste Bande unvollkommen
gezogene Blatt, die im Leder und Kopf-
montation nicht zu bearbeiten ist.